

# Fokus

# Aktienrechtsrevision

Teil 2 – Kapitalveränderung



«klick»

## Teil 2 – Kapitalveränderung: Systematik



Das künftige Recht vereint alle **Bestimmungen zu den Kapitalveränderungen** an einem einzigen Ort und zwar im Kapitel I des ersten Abschnittes «Allgemeine Bestimmungen»:

- Ordentliche Kapitalerhöhung (Art. 650, Art. 652 – 652h OR)
- Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 653 – 653i OR)
- Herabsetzung des Kapitals (Art. 653j – 653r OR)
- Kapitalband (Art. 653s – 653v OR; neu)

Bestimmungen zur **genehmigten Kapitalerhöhung** werden **aufgehoben**. Funktion wird neu durch das Kapitalband abgedeckt. Bereits beschlossene genehmigte Kapitalerhöhungen bleiben gültig. Sie können aber nicht mehr verlängert oder geändert werden.



«klick»

## Teil 2 – Kapitalveränderung: Leichte Modifikationen der Kapitalerhöhung

Die Regelungen der ordentlichen Kapitalerhöhung und Erhöhung aus bedingtem Kapital bleiben im Aufbau und Inhalt weitgehend unverändert und wurden nur leicht modifiziert.

### Ordentliche Kapitalerhöhung:

- Liberierung durch Verrechnung und Liberierung durch frei verwendbares Eigenkapital werden neu explizit erwähnt und unterliegt neu beide der Statutenpublizität.
- Frist für die Registrierung wird von 3 auf 6 Monate verlängert.



### Erhöhung aus bedingtem Kapital:

- Kreis der Bezugsberechtigten wird erweitert:
  - Wie bisher Gläubigern von Obligationen sowie Arbeitnehmern,
  - Neu zudem Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte

## Teil 2 – Kapitalveränderung: Erleichterung bei der Kapitalherabsetzung

- Genehmigung der Kapitalherabsetzung neu auch für einen **Maximal- statt Festbetrag** möglich.
- Durchführung und Vollzug der Kapitalherabsetzung innert **6 Monate** seit GV Beschluss (Verwirkungsfrist).
- Gläubigerschutz:

Neu	Bisher
1 <b>Schuldenruf</b> im SHAB	3 Schuldenrufe SHAB nach GV Beschluss
Frist Anmeldung einer Forderung: <b>30 Tage</b>	Frist Anmeldung einer Forderung: 2 Monate
Sicherstellung einer Forderung nur <b>im Umfang der Verminderung</b> der bisherigen Deckung Kapitalherabsetzung	Generelle Sicherstellung oder Befriedigung einer Forderung
Keine Sicherstellungspflicht oder Befriedigung, wenn die Gesellschaft die Forderung erfüllt oder mittels <b>Prüfungsbestätigung</b> nachweist, dass die Erfüllung durch die Kapitalherabsetzung nicht gefährdet ist (Vermutung der Nichtgefährdung)). Die Prüfungsbestätigung muss sich auf den <b>Jahres- oder Zwischenabschluss</b> (nicht älter als 6 Monate) sowie <b>auf den Schuldenruf</b> beziehen.	Keine Möglichkeit des Entfallens einer Sicherstellungs- bzw. Befriedigungspflicht durch Prüfungsbestätigung
Schuldenruf und Prüfung können <b>vor oder nach der GV</b> erfolgen	Schuldenruf hat nach der GV zu erfolgen



«klick»

## Teil 2 – Kapitalveränderung: Das Kapitalband als neues Instrument



Das Kapitalband kombiniert die **genehmigte Kapitalerhöhung** mit der neuen Möglichkeit einer **genehmigten Kapitalherabsetzung**. Eckpunkte:

- Kapitalband von **±50% des eingetragenen Aktienkapitals**
- Innerhalb des Kapitalbands kann der **Verwaltungsrat** das Aktienkapital innert **max. 5 Jahren** erhöhen und/oder herabsetzen (je nach Ermächtigung durch die GV).
- Eine Ermächtigung zur **Kapitalherabsetzung** dürfen nur Gesellschaften vorsehen, die der **ordentlichen oder eingeschränkten Revision** unterstehen.
- Gläubigerschutz: Bei jeder einzelnen Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands (anlog dem Schutz bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung)



# Fokus

## Aktienrechtsrevision

Im Verlaufe des Jahres 2022 bieten wir folgende Fokuseinblicke in die Aktienrechtsrevision:

- Teil 1 – Inkrafttreten und Aktienkapital
- Teil 2 – Kapitalveränderung
- Teil 3 – GV, VR und Revisionsstelle
- Teil 4 – Kontrollrechte und Klagemöglichkeiten
- Teil 5 – Sanierungsrecht
- Teil 6 – Exkurs Statutenanpassung





**Denis Glanzmann**

lic. iur., Rechtsanwalt  
[denis.glanzmann@balmer-etienne.ch](mailto:denis.glanzmann@balmer-etienne.ch)



**Andreas Glanzmann**

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt  
[andreas.glanzmann@balmer-etienne.ch](mailto:andreas.glanzmann@balmer-etienne.ch)



**Felix Horat**

Dr. iur., Rechtsanwalt  
[felix.horat@balmer-etienne.ch](mailto:felix.horat@balmer-etienne.ch)



**Priska Ineichen**

lic. iur., Rechtsanwältin  
[priska.ineichen@balmer-etienne.ch](mailto:priska.ineichen@balmer-etienne.ch)



**Thomas Muri**

MLaw, Rechtsanwalt  
[thomas.muri@balmer-etienne.ch](mailto:thomas.muri@balmer-etienne.ch)



**Corinna Stubenvoll**

MLaw, Rechtsanwältin  
[corinna.stubenvoll@balmer-etienne.ch](mailto:corinna.stubenvoll@balmer-etienne.ch)



**Valentina Zürcher**

MLaw, Rechtsanwältin  
[valentina.zuercher@balmer-etienne.ch](mailto:valentina.zuercher@balmer-etienne.ch)